

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR und

Dr. Georg LIENBACHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Christoph GÄRNER
als Schriftführer,

über den Antrag 1. des ORF-ZENTRALBETRIEBSRATES und 2. des ***, beide ***, ***, vertreten durch die Gerlach Rechtsanwälte, Pfarrhofgasse 16/2, 1030 Wien, die Wortfolge "oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers" in § 20 Abs. 3 Z 5 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G), BGBl. 379/1984, idF BGBl. I 83/2001 als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge "oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers" in § 20 Abs. 3 Z 5 ORF-Gesetz:

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 5.10.2023, G 215/2022) lässt das Vorbringen des Antrages die behauptete Verfassungswidrigkeit als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Es ist dem Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten, wenn er die zur Sicherung der Unabhängigkeit des ORF wesentliche Unvereinbarkeitsregelung des § 20 Abs. 3 Z 5 ORF-Gesetz auch auf (potentielle) Mitglieder des Stiftungsrates zur Anwendung bringt, die gemäß § 20 Abs. 1 erster Satz Z 5 ORF-Gesetz vom Zentralbetriebsrat des ORF bestellt werden.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des Antrages abzusehen
(§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 27. November 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Mag. GÄRNER